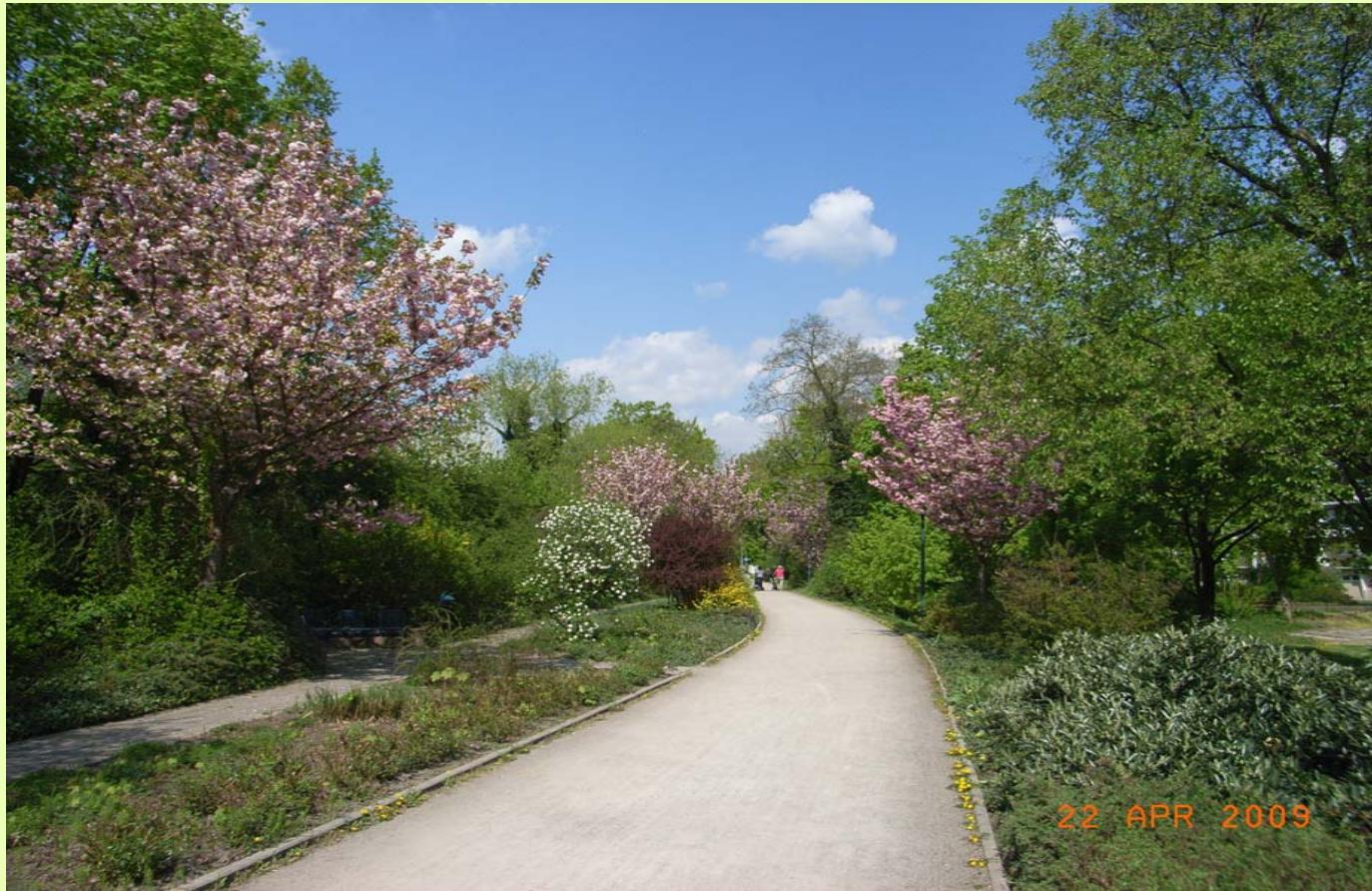




STADT COTTBUS  
CHÓSEBUZ

# Bäume in der grünen Stadt Cottbus



# **Themen der Präsentation**

---

**1. Einführung**

**2. Baumkontrollen / Baumpflege**

**3. Baumbilanz 2008**

**4. Fotobeispiele:**

- Baumpflege**
- Lebensraum des Baumes**
- Neupflanzungen**

# 1. Einführung

---

## Flächenübersicht Gesamtstadt Cottbus

<b>Gemarkungsfläche der Stadt Cottbus</b> (Statistisches Jahrbuch)	<b>16.427,9 ha</b>
---	--------------------

davon:

Objekte	Verwalter	Fläche
Spreeauenpark	Congress Messe Touristik GmbH	35,8 ha
Sportflächen	Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus	29,0 ha
Tierparkflächen	Tierpark Cottbus Eigenbetrieb der Stadt Cottbus	25,0 ha
Branitzer Park	Stiftung Fürst Pückler Museum Park und Schloß Branitz	112,0 ha
Öffentliche Grün- und Parkanlagen	Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Grün- u. Verkehrsflächen	196,5 ha
Objektunterhaltung an städtischen Immobilien	Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Immobilien	461,5 ha
Stadtwald	Stadtverwaltung Cottbus Fachbereich Umwelt u. Natur	270,0 ha

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus, Projekt Stadtgrün; März 2008

# 1. Einführung

---

## Rechtliche Grundlagen - Waldgesetz des Landes Brandenburg

### **Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)**

Vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert am 19. Dezember 2008 (GVBl. I S. 367)  
„Zweck des Gesetzes den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ... und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern, die Forstwirtschaft zu fördern, zur Entwicklung des ländlichen Raumes beizutragen sowie den Waldbesitzes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.“ (§ 1 LWaldG)

Die **forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des Waldes** hat seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen erfolgen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft).

### **Zielsetzung im Körperschaftswald (= Stadtwald):**

Der Körperschaftswald soll dem Allgemeinwohl in besonderem Maße dienen und nachhaltig bewirtschaftet werden. Seine wirtschaftlichen Potenziale sollen entsprechend den standörtlichen Bedingungen unter besonderer Beachtung der Schutz- und Erholungsfunktion ausgeschöpft werden (§ 27 LWaldG).

Die Baumschutzsatzung gilt nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg.

**Verantwortung innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus: Fachbereich Umwelt und Natur**

# 1. Einführung

---

## Rechtliche Grundlagen - Brandenburgisches Naturschutzgesetz

**Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg  
(Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG)**

vom 20. April 2004 (GVBl. I/04 S. 106)

„Natur und Landschaft sind ... im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen dass,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege).“

Der **Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere** gemäß § 34 Nr. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bezieht sich auf den Zeitraum vom 15. März bis zum 15. September eines jeden Jahres. Danach bedürfen die Maßnahmen einer Ausnahmegenehmigung, wenn **tatsächlich** Nist-, Brut- und Lebensstätten betroffen sein können.

**Das Fällen eines Baumes innerhalb dieses Zeitraumes ist also nicht grundsätzlich untersagt und bedarf bei Fehlen derartiger Lebensstätten auch keinerlei Genehmigungsbescheides.**

**Verantwortung innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus: Fachbereich Umwelt und Natur**

# 1. Einführung

---

## Rechtliche Grundlagen - Brandenburgische Baumschutzverordnung

**Verordnung über die Einhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg  
( Brandenburgische Baumschutzverordnung –BbgBaumSchV)**  
vom 29. Juni 2004 (GVBl. II S. 553)

„Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume im Land Brandenburg als **geschützte Landschaftsbestandteile** festgesetzt mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimeter (...Stammdurchmesser von 19 Zentimetern); mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen... gepflanzt wurden. Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen.“

Die Baumschutzverordnung gilt **nur im Außenbereich** (nach Baugesetzbuch).

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

1. Bäume auf Grundstücken bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen mit ... einem Stammdurchmesser von 60 cm ...;
2. Obstbäume , Pappeln, Baumweiden sowie abgestorben Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß Brandenburgischen Naturschutzgesetz gefällt werden ...
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben ...;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage .... ( nach Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983);
6. Wald im Sinne ... des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

**Verantwortung innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus: Fachbereich Umwelt und Natur**

# 1. Einführung

---

## Rechtliche Grundlagen - Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus

### Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2003 (siehe auch [www.cottbus.de](http://www.cottbus.de))

„Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
3. mehrstämmige ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass
  - a) Sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
  - b) Ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Bäume mit einem geringeren Stammumfang... als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen  
... gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. .“

Die Baumschutzsatzung gilt **nur im Innenbereich** (nach Baugesetzbuch).

Die Satzung gilt nicht für:

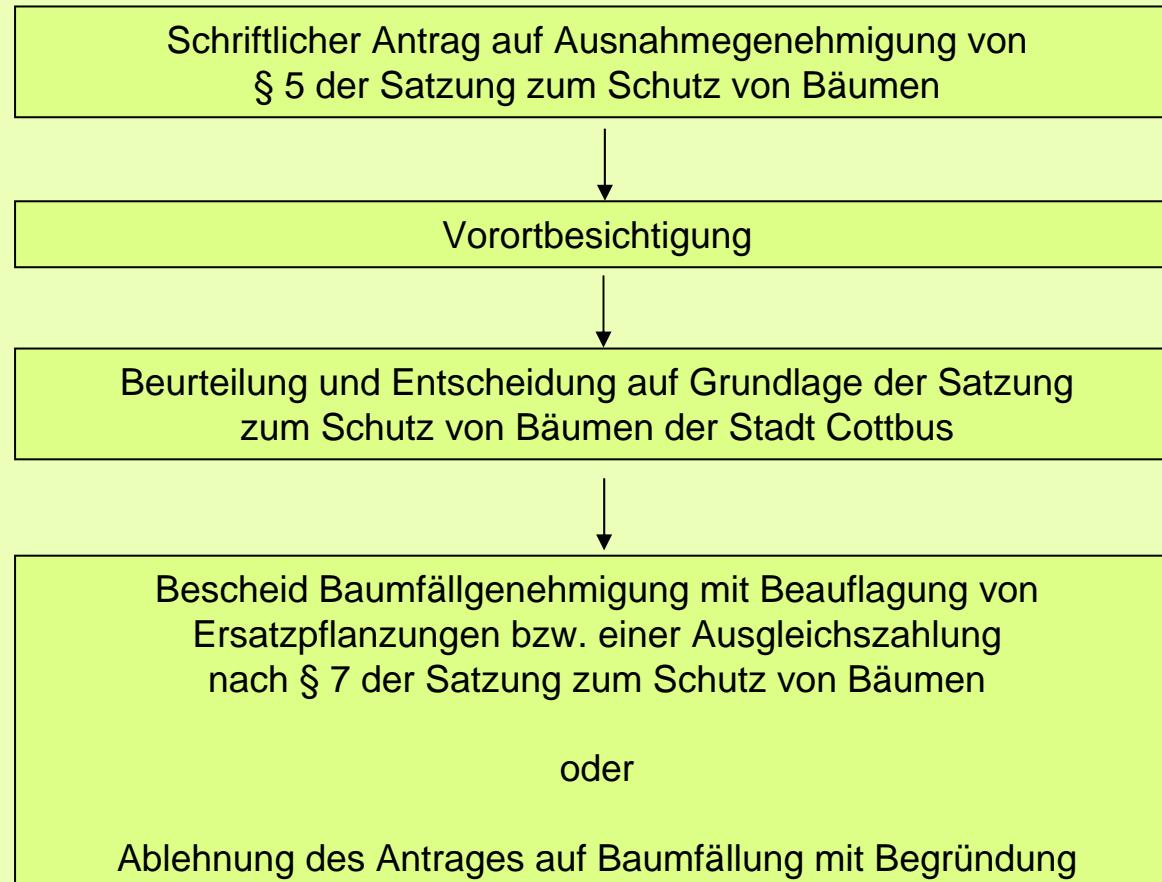
1. intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahmen von Walnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und waldartig bestockten Flächen...
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien...
4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage ....im Sinne ...des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983....)

**Umsetzung innerhalb der Stadtverwaltung Cottbus: Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen**

# 1. Einführung

---

## **Verfahrensablauf - Antrag auf Ausnahmegenehmigung von § 5 der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus**



# 1. Einführung

---

## Rechtliche Grundlagen - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

vom 18. August 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002

#### Allgemein

Das **Bürgerliche Gesetzbuch** regelt in den §§ 823 und 836 die Haftungsfragen des Eigentümers  
§ 823: „Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

§ 836: „ Wird durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Besitzer des Grundstücks, sofern der Einsturz... Folge... mangelhafter Unterhaltung ist, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Besitzer ... die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.“

Richtungweisend für den Umfang der Verkehrssicherungspflicht für Bäume auf öffentlichen Grundstücken ist das **Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 1965** und inzwischen über 2000 Gerichtsurteile. Das Bundesgerichtsurteil wurde durch den Bundesgerichtshof bestätigt (Urteil vom 4. März 2004).

#### Auszug aus dem Bundesgerichtsurteil:

„Diese Straßenverkehrssicherungspflicht soll den Gefahren begegnen, die aus der Zulassung eines öffentlichen Verkehrs auf den Straßen entstehen können. Dazu ist eine regelmäßige Überprüfung der Straßen notwendig, um neu entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.“

# 1. Einführung

---

## Übersicht der Vegetationsflächen und Anlagen in Zuständigkeit des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen

	Fläche
Rasenfläche	153,5 ha
Gehölze	33,3 ha
Stauden	1,0 ha
Wechselbepflanzung	0,1 ha
Wege	8,6 ha
<b>Summe der Flächen</b>	<b>196,5 ha</b>

	Stück
Brunnenanlagen	12
Bolzplätze	25
Spielplätze	72
Stadtbäume	ca. 55.000

- von ca. 55.000 Bäumen wurden 10.000 Stück in einem Baumkataster erfasst
- Hauptauswahlkriterium für die Erfassung der 10.000 Bäume im Baumkataster war der Grad der Frequentierung des Standraumes durch den öffentlichen Verkehr

# 1. Einführung

---

## Verteilung der Haushaltsmittel in der Grünflächenpflege 2008

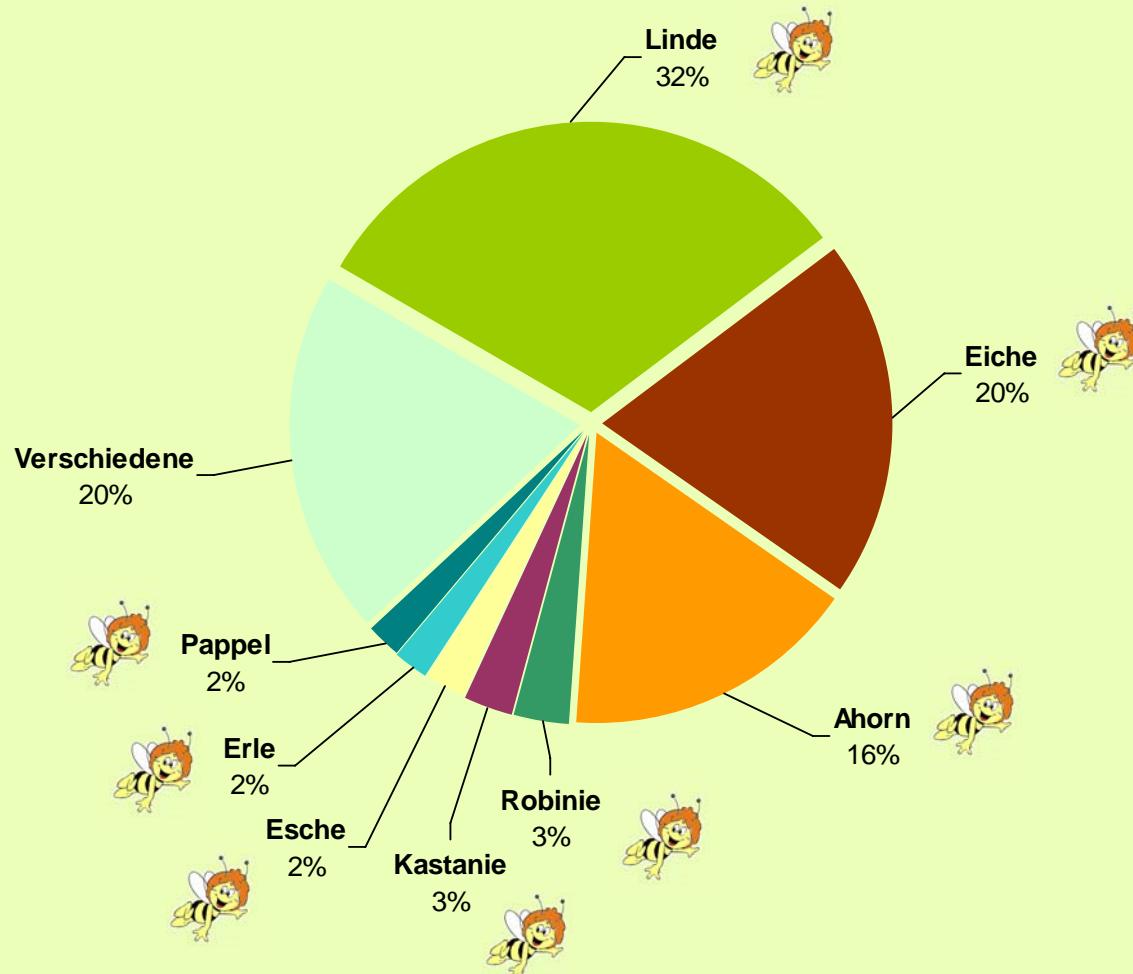
Leistungen Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen	netto
Grünflächenpflege – Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen Incl. Brunnen	360.000 €
Spiel- und Bolzplatzunterhaltung - Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen	255.000 €
Baumpflege - Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen	233.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>848.000 €</b>

Leistungen Ausschreibung	brutto
Grünflächenpflege – Ausschreibung (Vertragszeitraum April 2008 – April 2009)	347.000 €
Sonstige Leistungen in Grünflächen– Ausschreibung (z.B. Graffitibeseitigung, Elektroarbeiten ....)	10.000 €
Wegeunterhaltung –Ausschreibung (Beseitigung Gehwegschäden)	20.000 €
Sonstige Leistungen bei Spiel- und Bolzplätzen - Ausschreibung (z.B. Ersatzteile....)	21.000 €
Baumpflege – Ausschreibung	337.500 €
<b>Gesamt</b>	<b>735.500 €</b>

<b>Gesamt Eigenbetrieb Grün- u. Parkanlagen und Ausschreibung:</b>	<b>1.583.500 €</b>
--	--------------------

# 1. Einführung

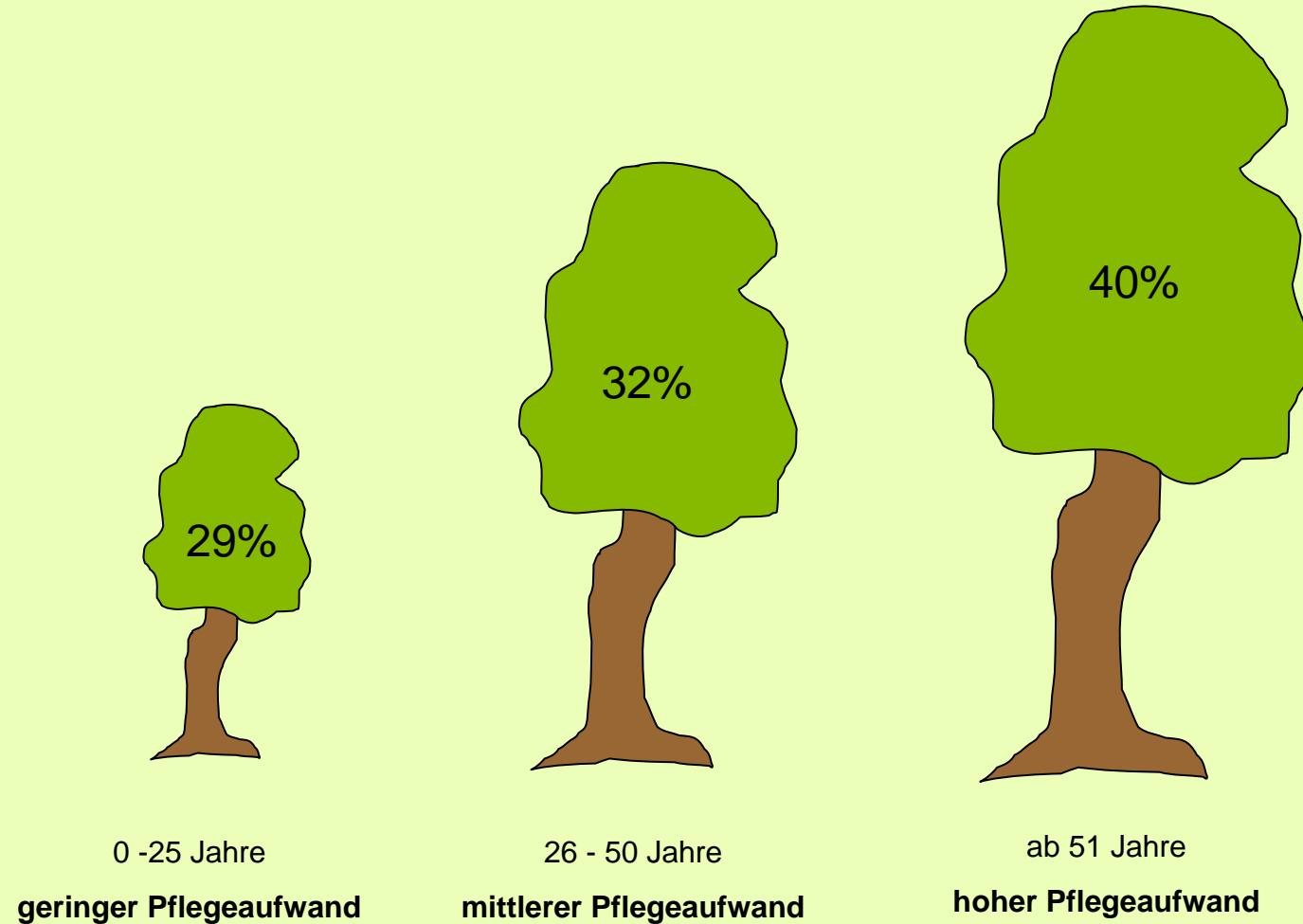
## Baumartenverteilung auf öffentlichen Grünflächen (einschließlich Straßenbäume) bezogen auf 10.000 kartierte Bäume



# 1. Einführung

## Altersverteilung der Bäume auf öffentlichen Grünflächen - einschließlich Straßenbäume, bezogen auf den Pflegeaufwand

Grundlage sind 10.000 kartierte Bäume (keine Aussage zur Gesamtaltersstruktur in der Stadt)



## 2. Baumkontrollen / Baumpflege

---

### Durchführung einer fachgerechten Baumkontrolle

Grundlage ist die Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit an Bäumen (Baumkontrollrichtlinie) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL Ausgabe 2004)

Der Umfang der Baumkontrollen und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen richtet sich nach folgenden Kriterien:

**- Zustand des Baumes**

(Alter, Baumart, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.)

**- Standort des Baumes**

(Spielplatz, Straße, Parkplatz, Park, Friedhof, Garten, Landschaft usw.)

**- Art des Verkehrs** (Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit) und die **Verkehrserwartung** (worauf muß / kann sich ein Verkehrsteilnehmer einstellen z.B. Lichtraumprofil einer untergeordneten Straße < 4,50m)

**- Status des Verkehrssicherungspflichtigen** (Behörde, Privatperson)

Obliegt einer Behörde die Verkehrssicherungspflicht, so sind grundsätzlich strengere Maßstäbe an Art und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu legen, als dies bei einem Privatmann und Laien der Fall ist.

## 2. Baumkontrollen / Baumpflege

---

### Kontrollzyklen nach der Baumkontrollrichtlinie

Stufen	Zustand	Kontrollintervall
A	Problembäume mit umfangreichen Schäden	halbjährlich
B	Bäume, die zwar Schäden aufweisen, die jedoch weniger umfangreich sind	jährlich
C	Bäume (ab 15. Jahr nach Pflanzung), überwiegend ohne Schäden	alle 2 Jahre
D	Jungbäume (bis 15. Jahr nach Pflanzung)	in der Regel nur Pflegekontrolle
E	Bäume, die aufgrund besonderer Umstände zu einem bestimmten Zeitpunkt kontrolliert werden müssen	anlassbezogen

## 2. Baumkontrollen / Baumpflege

---

### Methodik der Baumkontrolle

**Baumkontrolle** = Sichtkontrolle vom Boden:

fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme

Baum von allen Seiten in Augenschein nehmen (Kein Vorbeifahren!)

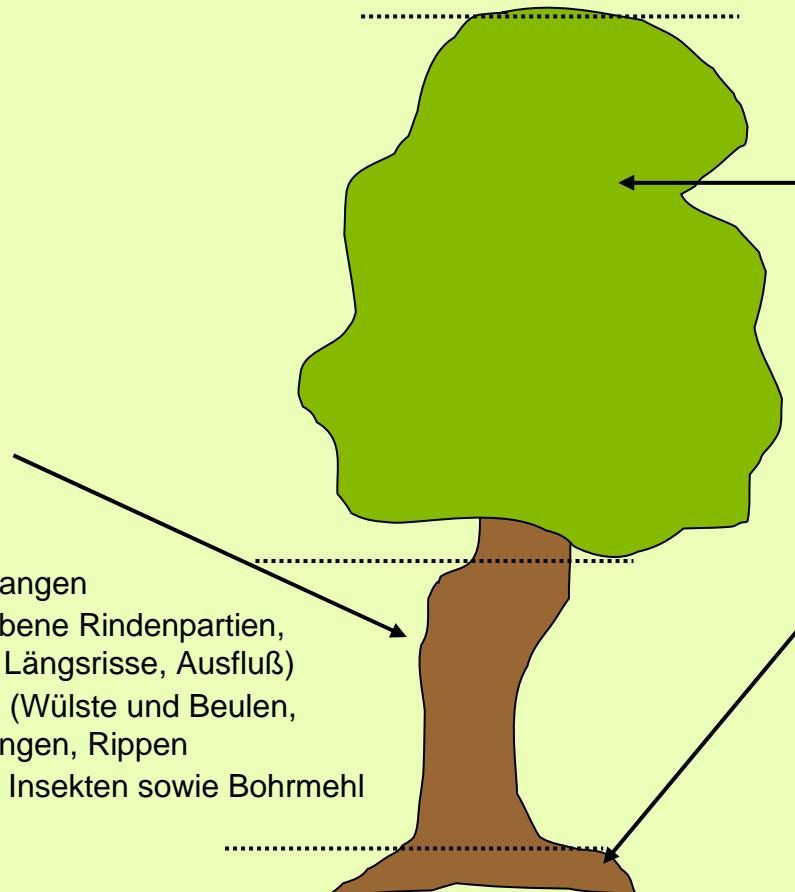
- Kontrolle von Krone, Stamm und Stammfuß,
- Bereiche zwischen den Wurzelanläufen und soweit erkennbar auch die Wurzeln

## 2. Baumkontrollen / Baumpflege

### Checkliste der Baumkontrolle

#### Stamm

- Lichtraumprofil
- Schrägstand
- Anfahrschäden
- Astungswunden
- Höhlungen
- Plomben, Gewindestangen
- Rindenbild (abgestorbene Rindenpartien, Überwallungswülste, Längsrisse, Ausfluß)
- Stammausformungen (Wülste und Beulen, Drehwuchs, Einwallungen, Rippen)
- Ameisen und andere Insekten sowie Bohrmehl
- Pilzfruchtkörper



#### Krone

- Lichtraumprofil
- Totäste
- Spechtlöcher / Nisthöhlen
- Vergabelungen / Zwiesel
- Wassertaschen / Fremdbewuchs
- Vorhandene Kronensicherungen
- Wunden (Astabbrüche, Astausbrüche, Astungswunden, Kappungsstellen)
- Pilzfruchtkörper

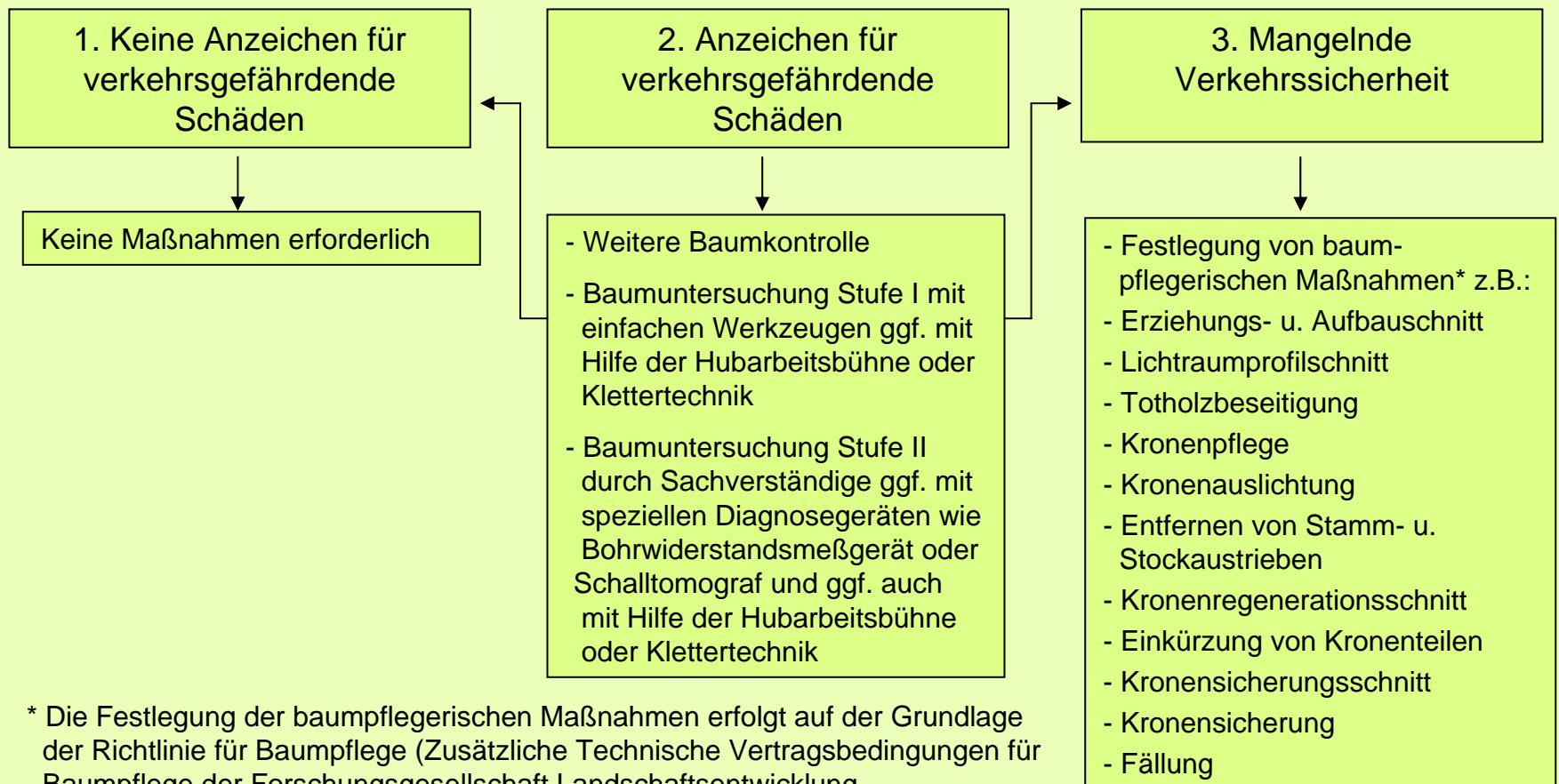
#### Stammfuß, Wurzel

- Stammaustriebe sowie Lichtraumprofil und Verkehrsraum
- Wunden
- Höhlungen
- Ameisen und andere Insekten sowie Bohrmehl
- Stammfußausformungen und Rindenbild
- Adventivwurzeln
- Bodenwölbungen und Bodenrisse
- Baumumfeld
- Pilzfruchtkörper

## 2. Baumkontrollen / Baumpflege

### Festlegung des Handlungsbedarfes

Bewertung der bei der Baumkontrolle und Baumuntersuchung vorgefundenen Auffälligkeiten und Defektsymptome, Festlegung des Handlungsbedarfes:



\* Die Festlegung der baumpflegerischen Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie für Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau, Ausgabe 2006 – ZTV – Baumpflege)

## 2. Baumkontrollen / Baumpflege

---

### Maßnahmen im Ergebnis der Baumkontrolle

#### Baumuntersuchung

**Baumuntersuchung** = eingehende Überprüfung spezieller Auffälligkeiten / Schadsymptome z.B. Faulstellen, Höhlungen, Pilzbefall, Veränderungen der Krone, statischer Aufbau etc. oder eines konkreten Schadens

Baumuntersuchung grundsätzlich nach der Baumkontrolle

Art und Weise der Untersuchung mit:

- einfachen Werkzeugen z.B. Sondierstab, Schonhammer, Stechbeitel
- besondere Geräte z.B. Bohrwiderstandsmessgeräte
- spezielle Mess- und Diagnoseverfahren z.B. Schalltomograph, Zugversuch

Einsatz externer Fachleute mit entsprechender Spezialisierung

## **2. Baumkontrollen / Baumpflege**

---

### **Maßnahmen im Ergebnis der Baumkontrolle**

#### **Durchführung der Baumpflegearbeiten**

Für die Ausführung der Maßnahmen an Bäumen werden nur fachlich geeignete und zuverlässige Firmen beauftragt.

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen werden die Belange des Naturschutzes, wie der Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten berücksichtigt. Dies erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Die ausführenden Firmen werden vor Beginn der Arbeiten eingewiesen.

Der Gesamtaufwand für Baumpflegeleistungen betrug 2008:  
621.331,79 € davon für Baumfällungen 71.323,11 € entspricht ca. 9%

## 2. Baumkontrollen / Baumpflege

### Öffentlichkeitsarbeit

#### **Maßnahmen der Verkehrssicherung -**

bei Fällungen in Parkanlagen und von Naturdenkmalen

#### **Baumaßnahmen**



- Information des Fachbereiches Umwelt und Natur
- Information im Naturschutzbeirat
- Information der Ortsbeiräte / Bürgervereine
- ggf. Postwurfsendungen
- Presseinformation

- ab 2009 einmal jährlich Information im Umweltausschuss
- ab 2009 regelmäßige Information im Umweltausschuss über Baumaßnahmen

### 3. Baumbilanz 2008 des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen

---

## Baumfällungen 2008

### Baumfällungen 2008 aus Gründen der Verkehrssicherung

Stadtgebiet	Anzahl
Branitz	13
Gemeinden Süd (Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch)	7
Gemeinden Nord / Ost (Dissenchen, Saspow, Skadow, Schlichow, Sielow, Döbbrick, Merzdorf)	71
Mitte	19
Sandow	60
Sachsendorf / Madlow	23
Spremberger Vorstadt	29
Ströbitz	79
Schmellwitz	12
<b>Gesamt:</b>	<b>313</b>

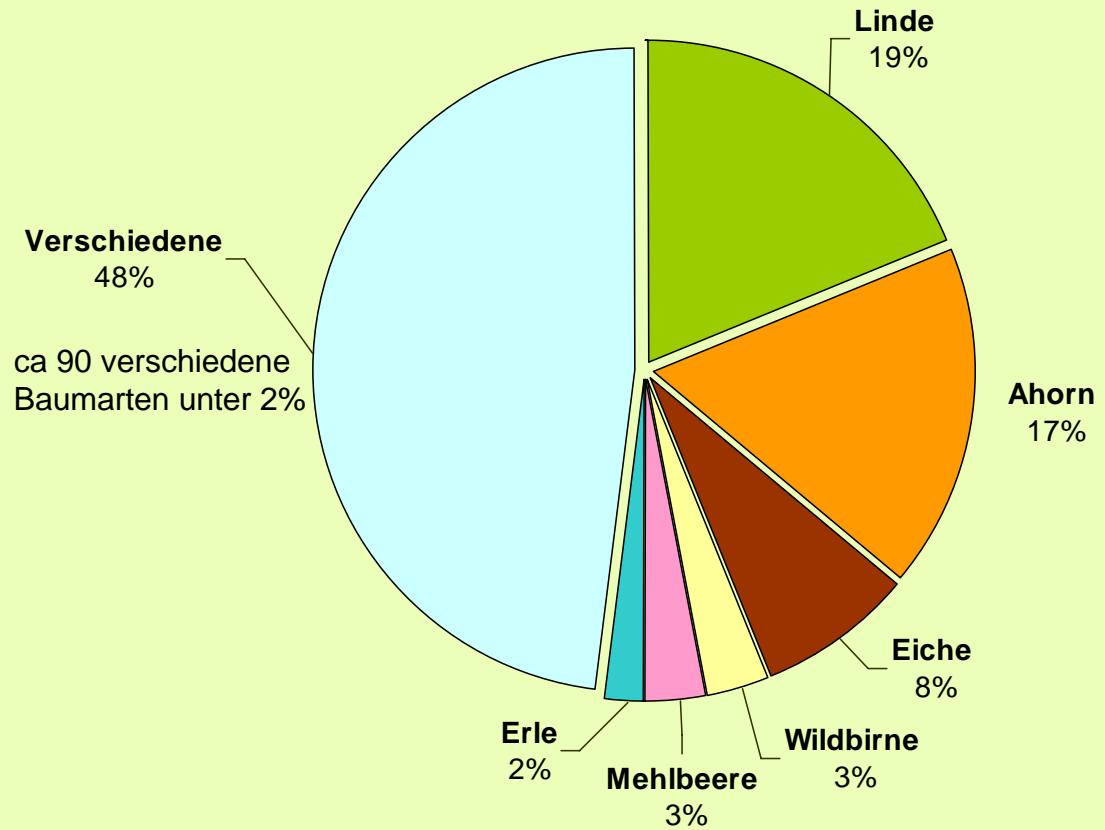
### Baumfällungen 2008 im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Objekt	Anzahl
Karl-Marx-Straße / Sielower Landstraße	33
Straße der Jugend	22
Roßstraße	1
Karl-Liebknecht-Straße	7
Stadtring	3
Brunschwiegpark	22
Stadtgebiet	12
<b>Gesamt:</b>	<b>100</b>

### 3. Baumbilanz 2008 des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen

#### Baumpflanzungen 2008

Objekt	Anzahl
Haltestelle Stadthalle	14
Querstraße	30
Ausgleich / Ersatz Blechencarré	232
Karl-Liebknecht-Straße	40
Brunschwigpark	62
Straße der Jugend	24
Fichtestraße	4
Karl-Marx-Straße / Sielower Landstraße	53
Roßstraße	4
Platz am Stadtbrunnen	5
Stadtgebiet	40
<b>Gesamt:</b>	<b>508</b>



### **3. Baumbilanz 2008 des Fachbereiches Grün- und Verkehrsflächen**

---

#### **Ausblick (Stand März 2009)**

Bislang wurden 238 Bäume gefällt, davon:  
aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht: 205  
und im Zusammenhang mit Baumaßnahmen: 133

Folgende Neupflanzungen sind derzeitig in der Vorbereitung (Stand März 2009):

<b>Objekt</b>	<b>Anzahl</b>
Anger Sandow	30
Friedhöfe	25
Grundschulzentrum Sandow	36
Stadtgebiet	70
Am Turm	19
Saarbrücker Straße	68
<b>Gesamt:</b>	<b>248</b>

In Abhängigkeit der Fertigstellung der baulichen Anlagen sind weitere Pflanzungen geplant.  
Ziel ist für 2 gefällte Bäume 3 Ersatzbäume zu pflanzen.



22 APR 2009

Baumpflege – Ostrower Damm

Einbau Kronensicherung an Naturdenkmal Stieleiche - Foto 1



Baumpflege – Ostrower Damm

Einbau Kronensicherung an Naturdenkmal Stieleiche - Foto 2



Baumpflege – Puschkinpromenade Nachbehandlung der stark eingekürzten Baumkrone Naturdenkmal „Napoleonlinde“



Baumpflege – Puschkinpromenade Nachbehandlung der stark eingekürzten Baumkrone Naturdenkmal „Napoleonlinde“



Baumpflege – Spreedamm

Befall Brandkrustenpilz an Linde – Foto 1



Baumpflege – Spreedamm

Befall Brandkrustenpilz an Linde – Foto 2



Baumpflege – Feigestraße  
Beispiel für einen aufgerissenen Zwiesel  
an einer Rotbuche



## Räschener Straße

Baumpflege – Räschener Straße

Fällung einer Mehlbeere mit  
fortgeschrittenem Holzabbau

Foto 1



Baumpflege – Räschener Straße

Fällung einer Mehlbeere mit fortgeschrittenem Holzabbau - Foto 2



Baumpflege – Räschener Straße

Fällung einer Mehlbeere mit  
fortgeschrittenem Holzabbau

Foto 3



Baumpflege – Sachsendorfer Wiesen

Bruchversagen einer Roteiche verursacht durch Stockfäule - Foto 1



Baumpflege – Sachsendorfer Wiesen

Bruchversagen einer Roteiche verursacht durch Stockfäule - Foto 2



Baumpflege – Sachsendorfer Wiesen  
Bruchversagen einer Roteiche verursacht  
durch Stockfäule  
Foto 3



Baumpflege – Spreeufer / Blechenpark  
Wiederholte Grünastabbrüche an Pappeln  
Foto 1



24 JUN 2008

Baumpflege – Spreeufer / Blechenpark

Wiederholte Grünastabbrüche an Pappeln - Foto 2



Baumpflege – Spreeufer / Blechenpark

Wiederholte Grünastabbrüche an Pappeln - Foto 3



Lebensraum der Bäume in der Stadt –  
An den Weinbergen  
Nicht erhaltenswürdiger Wildaufwuchs  
von Spitzahorn



Lebensraum der Bäume in der Stadt –  
Holbeinstraße  
Nicht standortgerechte Pflanzung  
einer Baumreihe im öffentlichen  
Straßenraum



Lebensraum der Bäume in der Stadt – Hans-Beimler-Straße

Wurzelverwerfungen durch Silberahorn – Foto 1



Lebensraum der Bäume in der Stadt – Hans-Beimler-Straße

Wurzelverwerfungen durch Silberahorn – Foto 2



Lebensraum der Bäume in der Stadt – Hans-Beimler-Straße

Wurzelverwerfungen durch Pappel – Foto 3



Lebensraum der Bäume in der Stadt –  
Kantstraße  
Wildaufwuchs Robinie



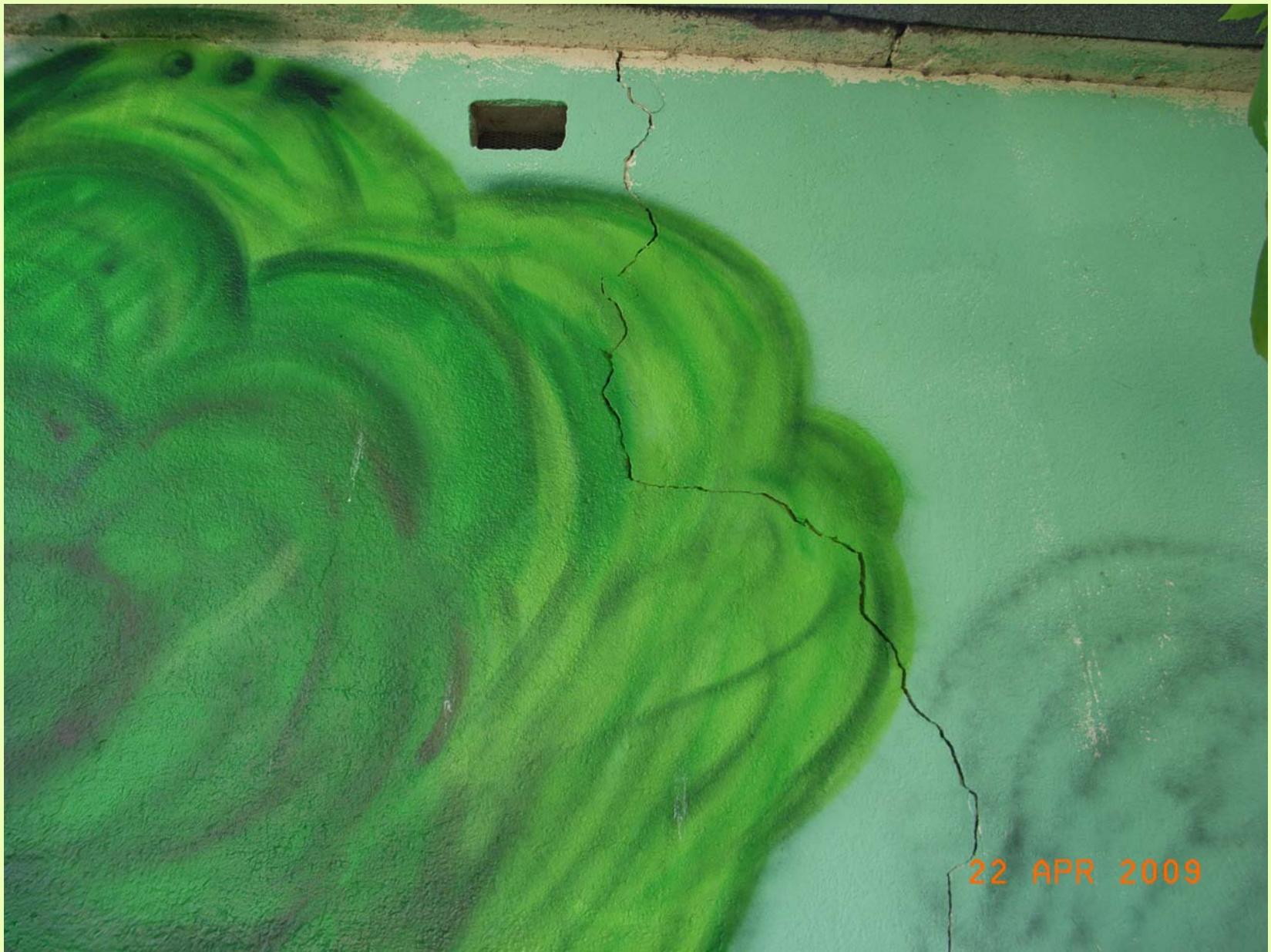
Lebensraum der Bäume in der Stadt – Drebkauer Straße

Wildaufwuchs einer Spitzahorngruppe mit  
Gebäudeschäden – Foto 1



Lebensraum der Bäume in der Stadt – Drebkauer Straße

Wildaufwuchs einer Spitzahorngruppe mit  
Gebäudeschäden – Foto 2



Lebensraum der Bäume in der Stadt – Drebkauer Straße

Wildaufwuchs einer Spitzahorngruppe mit  
Gebäudeschäden – Foto 3



Lebensraum der Bäume in der Stadt – Hufelandstraße

Schäden am Gehweg durch Pappelwurzeln – Foto 1



Lebensraum der Bäume in der Stadt – Hufelandstraße

Schäden am Gehweg durch Pappelwurzeln – Foto 2



Lebensraum der Bäume in der Stadt – Hufelandstraße

Schäden am Gehweg durch Pappelwurzeln – Foto 3



Baumpflanzungen – Bautzener Straße

2003 bis 2006

ca. 100 Spitzahorne



Baumpflanzungen – Drebkauer Straße

1994 bis 2008

33 Winterlinden und 3 Spitzahorne

22 APR 2009



Baumpflanzungen – Holbeinstraße

1996

37 Wildbirnen und 15 Thüringische Mehlbeeren



Baumpflanzungen – Finsterwalder Straße

1999 16 Amberäume – Foto 1



Baumpflanzungen – Finsterwalder Straße

2000 18 Winterlinden – Foto 2



Baumpflanzungen – Zittauer Straße

1996 35 Wildbirnen



Baumpflanzungen – Blechenpark

2003 bis 2008

5 Resista-Ulmen, 1 Weide, 1 Rotbuche, 1 Winterlinde



22 APR 2009

Baumpflanzungen – Ludwig-Leichardt-Allee

1995 bis 2007      6 Sumpfeichen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !